

ProMinimis e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ProMinimis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Roßhaupten.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Vereinszweck nach § 52 AO ist insbesondere die Förderung des Schutzes von Leben und Würde des Menschen – vor allem des ungeborenen Menschen vom ersten Augenblick seiner Existenz** und damit die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Rettung aus Lebensgefahr. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Religion (insbesondere der katholischen Religionsgemeinschaft) durch Abhaltung von Gottesdiensten, sowie Pflege des Andenkens der Toten im oben genannten Sinn.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Information, Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung z.B. durch Sensibilisierung für den Wert des menschlichen Lebens von Anbeginn,
 - Pflege des persönlichen bzw. gemeinsamen Gebetes und im Besonderen das Bemühen um eine entsprechende Erweiterung und Ausgestaltung von katholischen Gottesdienstformen (ggf. auch allgemein christlichen) in diesem Anliegen,
 - Bereitstellung / Weitergabe von Informations-, Motivationsmaterial, Gebetshilfen, etc.
 - die Beschaffung und Verwaltung der benötigten Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Dabei sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich.
 - a. FM: Fördernde Mitglieder ohne sonstige Vereinsrechte (z.B. Stimm- / Wahlrecht etc.)
 - b. OM: Ordentliche Mitglieder mit allen Vereinsrechten (können nur vom Vorstand berufen werden)
 - c. EM: Ehrenmitglieder ohne sonstige Vereinsrechte (z.B. Stimm- / Wahlrecht etc.; können vom Vorstand berufen werden. Vorschläge durch Mitglieder schriftlich beim Vorstand möglich.)

3.2 Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur bis zum 31. Oktober zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Jedes fördernde und ordentliche Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 6.2 Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Bei Ausscheiden aus dem Verein wird ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag nicht zurück erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und kann optional mit bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern erweitert werden.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren einzeln gewählt. Zuvor werden bei jeder neuen Wahl die Anzahl der optional möglichen Vorstandsmitglieder festgelegt, denen besondere Aufgaben zugeteilt werden können.
- 8.4 Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils allein vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder jeweils mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.5 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, kann jedoch auch für seine Tätigkeit mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.
- 8.6 Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden ordentlichen Mitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- 8.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 8.8 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8.9 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung.
- 9.2 Einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 9.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 9.8 Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Zweckänderungen des Vereins benötigen die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.9 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 10.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand ausgewählte Lebensrechtsorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 10.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungsdatum: 25. März 2013 (Hochfest Verkündigung des Herrn)

1. Knopf Schw. Doreén

Vorstandsvorsitzende

Roßhaupten, 19.12.2016

Ort / Datum / Unterschrift

2. Voss Schw. Michaela

stellv. Vorstand

Roßhaupten, 19.12.2016

Ort / Datum / Unterschrift